

Ausführungsbestimmungen für die Wartungsphase des eCampus im Wintersemester 2025/26

zu den

Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel

und zu den

Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel

Mit der Ausdehnung des integrierten Campus Management Systems auf weitere Bereiche der administrativen Kernbereiche der Universität und der hierfür erforderlichen Umstellung des Prüfungsverwaltungssystems auf das Modul EXA wird es erforderlich, eine maximal zehn Werkstage umfassende Phase der Umstellung zu definieren, innerhalb derer das Campus Management System eCampus für die Studierenden nicht zur Verfügung stehen wird und in dem auch von anderer Seite keine dauerhaften Änderungen an den hiermit verwalteten Daten vorgenommen werden können. Für diese Wartungsphase wurde der Zeitraum vom 20. Februar nachmittags bis (längstens) zum 9. März 2026 gewählt.

Die Bestimmung dieser Vorgehensweise und dieses Zeitraums erfolgte in umsichtiger Weise. Gleichwohl ist mit Beeinträchtigungen der normalen Abläufe zu rechnen. Die nachfolgenden Regelungen sind als Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master wie auch als Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge des Lehramts gedacht und modifizieren für diesen Zeitraum die üblichen prüfungsrechtlichen Regelungen.

Folgende von den üblichen Vorschriften abweichenden Regelungen gelten im Hinblick auf die beschriebene Sondersituation. Jede Vorschrift ist mit einem Kommentar zu Regelungsabsicht und intendierten Wirkung versehen. Diese Kommentierung ist nicht Teil des eigentlichen Regelungsumfangs.

1. Über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem vorzunehmende Anmeldungen zu Prüfungen, die im o. g. Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ('Wartungsphase') stattfinden, müssen rechtzeitig bis zum 19. Februar 2026, 23:59 Uhr erfolgen. Eine Anmeldung nach diesem Zeitpunkt ist in der Regel nicht möglich. Eine Ausnahme für von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen der Hinderung – die nicht in den Auswirkungen der Wartungsphase selbst begründet liegen – ist in Ziff. 3 sowie in Ziff. 4 beschrieben. Anmeldungen zu Prüfungen, die bis zum 16. März einschließlich stattfinden, sollten ebenfalls vor dem 19. Februar 2026, 23:59 Uhr erfolgen, damit Schwierigkeiten mit kurzfristigen Anmeldungen unmittelbar nach der Wartungsphase vermieden werden.

Kommentar: Diese Bestimmung erlaubt Studierenden wie Lehrenden eine rechtzeitige Vorbereitung der Prüfungsdurchführung und ermöglicht es, die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme an den betreffenden Prüfungen in der üblichen rechtssicheren und administrativ

unaufwändigen Weise vorzunehmen. Zugleich sollen auch solche Prüfungen berücksichtigt werden, die unmittelbar nach der Wartungsphase stattfinden. Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche werden gleichwohl gebeten, die von ihnen festzulegenden Anmeldezeiträume im Anschluss an das Wartungsfenster an die besonderen Modalitäten der Einführung des neuen Systems anzupassen und Fristen in diesem Sinne verkürzt festzulegen, um ordnungsgemäße Anmeldungen zu ermöglichen.

2. Die den Maßgaben der Allgemeinen Bestimmungen entsprechenden üblichen Modalitäten für Regelungskonforme Abmeldungen von Prüfungen, die zwischen dem 20. Februar 2026 und 16. März 2026 einschließlich stattfinden, sind – soweit sie regulär über das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen würden – während dieser Wartungsphase des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar. Daher gelten Personen, die an einer solchen Prüfung nicht teilnehmen, in jedem Falle als korrekt abgemeldet.

Kommentar: Diese Regelung kommt den betreffenden Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen in § 15 Abs. 2 u. 3 am nächsten, die eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen bis zum Vortag der Prüfung erlauben. Eine Orientierung an dieser Regelung erscheint wichtig, um nicht das Risiko einzugehen, dass Studierende sich nicht zur Prüfung anmelden, weil sie nicht sicher sein können, unter annähernd den üblichen Bedingungen hiervon auch zu einem relativ späten Zeitpunkt zurücktreten zu können. Um Schwierigkeiten mit einer regelkonformen Abmeldung kurzfristig nach der Wartungsphase zu vermeiden, wurde der Zeitraum für diese Ausnahme bis zum 16. März 2026 ausgedehnt.

3. In Fällen, in denen die Berechtigung zur Teilnahme an einer Prüfung vom Bestehen einer Studienleistung im gleichen Modul abhängig ist, sollen die Lehrenden die Eintragung der betreffenden Leistungen bis zum 13. Februar 2026 vornehmen, damit die Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung unter den üblichen Bedingungen geprüft werden kann. Wenn diese Eintragung aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen seitens der oder des Lehrenden versäumt wurde, kann eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt in Anspruch genommen werden.

Kommentar: Es ist wichtig, dass die Lehrenden, die im gleichen Modul relevante Studienleistungen abnehmen, diese auch rechtzeitig eintragen. Prüfungsrechtlich wirksam abzusichern ist dies nicht. In Fällen, in denen die Studierenden ein Unterbleiben der Eintragung nicht zu vertreten haben, ist eine Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung zu schaffen. Eine solche Regelung erscheint angemessen, da der Ausschluss von der Prüfung in diesem Fall nicht zu Lasten der Studierenden gehen darf.

4. Soweit die Berechtigung zur Teilnahme an einer Prüfung vom Bestehen einer anderen Prüfungsleistung abhängig ist, sollen die Lehrenden auch hier soweit möglich die Eintragung der Leistung rechtzeitig bis zum 13. Februar 2026 vorgenommen haben. Die rechtzeitige Eintragung müssen die Studierenden selbstständig im Blick behalten. Wenn eine rechtzeitige Eintragung aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen seitens der oder des Lehrenden nicht erfolgt ist und das Prüfungsergebnis rechtzeitig vorlag, kann durch das Prüfungsamt eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgen.

Kommentar: Es ist wichtig, dass die Lehrenden, die im Sinne der Teilnahmeberechtigung

relevante Prüfungsleistungen anderer Module abnehmen, diese auch rechtzeitig eintragen. Prüfungsrechtlich wirksam abzusichern ist dies nicht. In Fällen, in denen die Studierenden dies nicht zu vertreten haben, ist eine Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung zu schaffen. Eine solche Regelung erscheint angemessen, da der Ausschluss von der Prüfung in diesem Fall nicht zu Lasten der Studierenden gehen darf.

5. Fristen, die unter Regelbedingungen durch die Bekanntgabe über die Eintragung von Leistungen im Prüfungsverwaltungssystem in Gang gesetzt werden, verlängern sich in solchen Fällen um die geplante Dauer der Wartungsphase von 17 Kalendertagen, in denen die übliche Frist nicht vor dem Beginn der Wartungsphase vollständig abgelaufen ist.

Kommentar: Relevanz hat dies ggf. für die Anmeldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 18a der AB Bachelor/Master, da nicht gewährleistet ist, dass eine noch vor Beginn der Wartungsphase eingegebene Note von den Studierenden rechtzeitig eingesehen werden konnte, um die vorgesehene Frist ggf. auszuschöpfen.

6. Sofern die Wartungsphase des Prüfungsverwaltungssystems weitere Konsequenzen hat, die zum unverschuldeten Nachteil eines/einer Studierenden führen, die in diesen Ausführungsbestimmungen nicht berührt sind, ist seitens des Prüfungsausschusses eine Regelung zu finden, die sich möglichst eng an den üblichen prüfungsrechtlichen Regelungen orientiert.

Kommentar: Regelung für den Fall, dass nicht alle Konstellationen durch diese Regelungen abgebildet werden.

7. Soweit Bestimmungen einer Fachprüfungsordnung Studierende mit Blick auf die beschriebenen Aspekte während der Wartungsphase schlechterstellen, als dies die o. g. Bestimmungen tun, gelten obenstehende Regelungen.

Kommentar: Regelung für den Fall, dass einzelne Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten, die durch diese Regelungen nicht abgebildet werden.

Diese Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel und zu den Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion treten nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement